

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Christian Grascha (FDP)

**Welche Einstiegsstufen gelten seit der Novellierung des Besoldungsgesetzes?**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 20.12.2019

Mit der zum 1. Juli 2017 erfolgten Novellierung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes wurde auch den bis dahin anhängigen Klagen wegen Altersdiskriminierung begegnet und wurden für die Bemessung der Besoldungshöhe die bisherigen Alters- in neue Erfahrungsstufen überführt.

Gemäß § 72 Abs. 2 NBesG werden Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, deren Beamtenverhältnis im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 begründet wurde, nachträglich der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht zugeordnet waren, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger als eine Zuordnung nach den Vorschriften des aktuellen Gesetzes war.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NBesG ist die Beamtin oder der Beamte zu Beginn des Beamtenverhältnisses der ersten Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in Anlage 5 des Gesetzes ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist.

Das NLBV legt generell, zumindest aber in Einzelfällen, bei der Festlegung der Eingangserfahrungsstufen nach neuem Recht eine Anlage 5 zum NBesG zugrunde, in der die Eingangsstufe für die Besoldungsstufe A13 die Stufe 3 beträgt, wohingegen dies nach der aktuellen Anlage zum NBesG die Erfahrungsstufe 4 wäre.

Gegen die Festlegungen des NLBV sind derzeit Verfahren bei Verwaltungsgerichten anhängig.

1. Bei wie vielen Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen ist eine Günstigkeitsprüfung nach § 72 Abs. 2 NBesG erforderlich bzw. erforderlich geworden?
2. Bei wie vielen Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen ist eine Günstigkeitsprüfung nach § 72 Abs. 2 NBesG bereits erfolgt?
3. Bei wie vielen Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen war bei diesen Prüfungen die Erfahrungszeit für die Beamtinnen und Beamten günstiger als das früher herangezogene Lebensalter?
4. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung des NLBV, dass für die Günstigkeitsprüfung nach § 72 Abs. 2 NBesG die für die Beamtinnen und Beamte gegebenenfalls nachteilige Anlage 5 zum NBesG heranzuziehen ist, die vor der Novellierung galt?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass § 72 Abs. 2 NBesG bei der Günstigkeitsprüfung auf die anzuwendende „Erfahrungsstufe“ verweist, die vor der Novelle gültigen Anlagen 5 zum NBesG den Begriff „Erfahrungsstufe“ aber nicht enthielten, sondern diese lediglich als „Stufe“ bezeichneten?